



ENTSCHEIDUNG VOM 6. JULI 2017
EINRÄUMUNG DES STATUS EINES BEOBACHTERSTAATES AN DIE REPUBLIK SERBIEN

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf die an die Republik Serbien gerichtete Einladung zur Teilnahme an seinen Arbeiten,

aufgrund des schriftlichen Antrags, den die Republik Serbien mit Datum vom 3. Juli 2017 beim Sekretariat eingereicht hat,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

gestützt ferner auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status eines Beobachterstaates und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Beobachterstatus,

in der Feststellung, dass die Republik Serbien sich verpflichtet hat, die in Artikel 2 der internen Vorschriften festgelegten Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten einzuhalten,

in Anbetracht des Interesses der Republik Serbien an der Binnenschifffahrt und ihrem Wunsch, zu deren Entwicklung beizutragen,

beschließt, der Republik Serbien den Status eines Beobachterstaates einzuräumen.
